

Vortrag an den Ministerrat

Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der Westafrikanischen Staaten des Golfes von Guinea (EUSDI GoG); Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 23. Jänner 2023 einen Gedankenaustausch über die westafrikanischen Sahel- und Küstenländer geführt und bestätigt, dass diese Region trotz der sich verschlechternden politischen und Sicherheitslage weiterhin eine Priorität für die EU darstellt. Am 3. August 2023 richtete der Rat mit Beschluss 2023/1599/GASP (ABl. Nr. L 196 vom 4.8.2023 S. 25) in Ghana und Benin eine Mission zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea ein. Mit Beschluss 2023/2066/GASP des Rates vom 25. September 2023 (ABl. Nr. L 238 vom 27.9.2023 S. 141) wurde die Mission als Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (EUSDI GoG) bezeichnet und auf Togo und die Elfenbeinküste ausgedehnt. Am 11. Dezember 2023 erfolgte mit dem Ratsbeschluss 2023/2786/GASP (ABl. Nr. L 2023/2786 vom 12.12.2023) die Einleitung der EUSDI GoG.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die EUSDI GoG hat sowohl einen zivilen als auch einen militärischen Pfeiler. Ziel der Initiative ist es, die Elfenbeinküste, Ghana, Togo und Benin bei der Entwicklung

angemessener Fähigkeiten innerhalb ihrer Sicherheits- und Verteidigungskräfte zu unterstützen, um den von terroristischen bewaffneten Gruppen ausgeübten Druck einzudämmen und darauf zu reagieren. Damit soll vor allem ein Übergreifen der Instabilität aus der Sahel-Region auf die westafrikanischen Küstenstaaten des Golfes von Guinea verhindert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels wird die Initiative laut Mandat a) zur Stärkung der Resilienz in gefährdeten Gebieten der nördlichen Regionen der vier Staaten durch den Aufbau von Kapazitäten der Sicherheits- und Verteidigungskräfte beitragen; b) operative einsatzvorbereitenden Ausbildungsmaßnahmen der Sicherheits- und Verteidigungskräfte bereitstellen; c) die Stärkung in technischen Bereichen der Sicherheits- und Verteidigungskräfte unterstützen, sowie d) die Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung in den Sicherheitssektoren fördern und den Aufbau von Vertrauen zwischen der Zivilgesellschaft und den Sicherheits- und Verteidigungskräften unterstützen. Im Sinne des integrierten Ansatzes der EU werden als flankierende Maßnahme die Partnerländer Ghana, Benin und die Elfenbeinküste mit Mitteln der Europäischen Friedensfazilität unterstützt.

III. Österreichische Teilnahme

Österreich beabsichtigt die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Beratungs-, Trainings- oder Ausbildungspersonal, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025.

Stabilität, Frieden und Sicherheit in Westafrika und im Sahel sind von hoher Relevanz für die Sicherheit in Europa und Österreich. Daher engagiert sich Österreich umfassend in der Region. Das langjährige sicherheits- und verteidigungspolitische Engagement, insbesondere im Rahmen des Kofi Annan International Peacekeeping and Training Centre, sowie die laufenden Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe werden mit der Eröffnung einer Österreichischen Botschaft in Accra (Ghana) im September 2024 weiter ausgebaut. Die Teilnahme an der EUSDI GoG ist auch ein solidarischer Beitrag Österreichs im Rahmen der Mitwirkung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU. Aus diesen Gründen erscheint die Entsendung bis zum 31. Dezember 2025 angezeigt.

Es ist beabsichtigt, den Schwerpunkt der österreichischen Beteiligung an der EUSDI GoG in Ghana zu setzen und abhängig vom vorliegenden Bedarf überwiegend Mobile Trainings- und Mentoring-Teams aus jenen Streitkräftebereichen, in denen bereits bilaterale Ausbildungsunterstützung geleistet wird, einzusetzen. Dies sind insbesondere die Bereiche des Militärhunde- und Hundeführerwesens, Spezialeinsatzkräfte, Pionier- und Infanterieausbildung sowie Stabsausbildung.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von EUSDI GoG. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUSDI GoG.

Zur Durchführung erforderlicher Planungen im Rahmen der EUSDI GoG kann die temporäre oder permanente Verstärkung des dafür in Brüssel installierten Elements des Militärischen Planungs- und Durchführungsstabs durch österreichisches Personal erforderlich werden.

Das österreichische Kontingent untersteht den Einsatzweisungen der militärischen Kommandantin oder des militärischen Kommandanten von EUSDI GoG im Rahmen des Mandates dieser Initiative.

Der Einsatzraum von EUSDI GoG ergibt sich aus den Planungsdokumenten und erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet inklusive des dazugehörigen Luftraumes sowie der territorialen Küstengewässer von Benin, Togo, Ghana, Elfenbeinküste, Senegal und Gambia. Darüber hinaus kann es zu Aufenthalten (Hin- und Rückverlegung sowie Versorgungsmaßnahmen) in deren Nachbarstaaten kommen.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu Aufenthalten in einem der Nachbarstaaten von Benin, Togo, Ghana, Elfenbeinküste, Senegal und Gambia sowie darüber hinaus in Algerien, Tunesien, Marokko, Spanien (Kanarischen Inseln/Fuerteventura) und Ägypten kommen.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUSDI GoG ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte, Befreiungen) wird durch völkerrechtliche Erklärungen der Partnerstaaten, allfällige Rechtsstellungsabkommen der EU sowie allenfalls vorhandene bilaterale Abkommen zwischen Österreich und den einzelnen Partnerstaaten geregelt. Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit, welches den Status, die Vorrechte und Befreiungen der Angehörigen des österreichischen Bundesheeres in Ghana regelt, wurde am 26. September 2023 in Wien unterzeichnet, von der Republik Ghana jedoch bisher innerstaatlich nicht in Kraft gesetzt. Bis zur Inkraftsetzung des Regierungsübereinkommens genießen die Angehörigen des österreichischen Bundesheeres in Ghana Vorrechte und Befreiungen auf Grund einseitiger Zuerkennung durch Ghana mittels Verbalnote, die auf Ersuchen Österreichs jährlich erneuert wird.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 897.000 (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen von EUSDI GoG bis 31. Dezember 2025 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Initiative jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2025 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Initiative jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2025 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Initiative jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Initiative stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen,

Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und

6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der militärischen Kommandantin oder des militärischen Kommandanten von EUSDI GoG nach Maßgabe des Mandates dieser Initiative zu befolgen haben.

30. Oktober 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister